

2008 Januar 14.

Änderungen der Meldepflichten im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Sie sich für unseren Newsletter registriert haben, wollen wir Sie heute erstmals auch über Änderungen der Meldevorschriften im Zahlungs- und Kapitalverkehr mit dem Ausland (Meldungen an die deutsche Bundesbank) informieren. Die Meldungen werden in den Unternehmen im Rechnungswesen erstellt. Soweit Sie selbst nicht mit den Meldungen befasst sind, wäre es sehr freundlich, wenn Sie diese Nachricht an Ihr Rechnungswesen (z. B. Auslandszahlungsverkehr Kreditoren) weiterleiten würden.

Nachfolgend hat unser Seminarreferent, Herr Georg van den Bos (awmconsult.de), einige Informationen zu den Änderungen zum Jahresbeginn 2008 zusammen gestellt:

- 1) **82. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**
- 2) **Änderung des Länderverzeichnisses der Deutschen Bundesbank
(hier: Änderung einiger Währungs-codes)**
- 3) **Einführung eines Newsletters der Deutschen Bundesbank zum
Meldewesen**

zu 1)

- Änderung der Meldeanforderungen gem. §§ 56a-58b AWW (Außenwirtschaftsverordnung) für die jährlichen Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Beteiligungsbeziehungen Anlagen K3 und K4 zur AWW: Neue Definition der Meldepflichten für mittelbare Beteiligungen, ferner redaktionelle Änderungen der Vordrucke (K 3 Vermögen Gebietsansässiger im Ausland, K4 Vermögen Gebietsfremder im Inland).

- Anpassung der Vorgaben gem. § 60 AWW zur Verwendung der Zahlungsmeldevordrucke Anlagen Z 1 und Z 4 zur AWW u. a. wegen der Einführung der „SEPA“-Zahlungsinstrumente Ende Januar 2008.

-Änderung der Vordrucke für Kreditinstitute, Anlagen Z 11, Z12, Z14 und Z 15 zur AWW

Vordruck Z 11 (Wertpapiererträge): Im Kopf des Meldevordrucks entfällt der Zusatz „von ausländischen Lagerstellen“. Damit wird verdeutlicht, dass alle Einnahmen von Gebietsfremden für inländische Wertpapiererträge zu melden sind und nicht nur die von ausländischen Lagerstellen.

- Vordruck Z 12 Kartenumsätze im Reiseverkehr[⊕] (Redaktionelle Änderung) An die Stelle der Bezeichnung ec-Karte tritt Debitkarte

- Z 14/Z15 Zinszahlungen: Aktualisierung v. Ländercodes früherer Jahre)

- Änderung des Leistungsverzeichnisses Anlage LV zur AWW: neue Kennzahlen wegen tieferer Untergliederung der Leistungen. Die neuen Kennzahlen sind: Dienstleistungsverkehr Kz 013, 233, 234, 080, 081, 340 (2x), 401, Kapitalverkehr KZ 827/927 u. 847/947 und im Warenverkehr für Transithandel Kz 001ff.

zu 2)

Wie eigentlich jedes Jahr wurde per 1.1.2008 das Länderverzeichnis aktualisiert. In diesem Jahr sind nur Änderungen von ISO-Währungs_codes eingetreten: Ghana, Malta, Sudan, Venezuela, Zypern.

zu 3)

Neu ist ferner der Dienst „Newsletter“ der Bundesbank zum Meldewesen, für den man sich auf der Homepage der Bundesbank im Bereich Meldewesen registrieren lassen kann.

Einzelheiten zu den Änderungen finden Sie auf der Homepage der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de >> Servicebereiche/Meldewesen >> Außenwirtschaft: Neuerungen

Anmerkung des Verfassers: Die Aktualisierung einiger Merkblätter und Erläuterungen der Bundesbank zu den Meldungen sind noch in Arbeit. Auch fehlt im neuen Leistungsverzeichnis ein Balken, der die neuen Kennzahlen kennzeichnen würde. Die Änderungen sind auch auf der Homepage des Verfassers www.awmconsult.de zusammengestellt.

Verfasser:

Georg van den Bos
G & I van den Bos GbR

Tel. 02161-3045244
Fax 02161-3045242

<http://www.awmconsult.de>
e- Mail: gvandenbos@gmx.de

© IFS e.V.

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.